

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1947

B. Entscheide kantonalen Behörden

29. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Soweit der Unterstützungsbedarf nicht durch die Vorverpflichteten gedeckt werden kann, sind gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB die Nachverpflichteten zur Leistung von Unterstützungen heranzuziehen. — Die Unterstützungspflicht des Enkels gegenüber den Großeltern hört erst auf, wenn der Enkel durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würde. — Der Beitragspflichtige hat keinen Anspruch darauf, daß bei der Festsetzung seines Beitrages seine möglichen späteren Bedürfnisse berücksichtigt werden.*

Aus den Motiven:

Der Rekurrent bestreitet weder die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Großmutter noch die Richtigkeit der Darstellung seiner Einkommensverhältnisse im erstinstanzlichen Entscheid (Fr. 270.— monatlich nebst freier Station).

Daß, wie er ausführt, die Großkinder erst nach den Kindern des Bedürftigen zur Unterstützung herangezogen werden können, ist gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB richtig. Allein der Rekurrent hat bei der Einvernahme vor dem Regierungstatthalter selber zugegeben, daß außer ihm sein Vater und sein Bruder die einzigen beitragsfähigen Verwandten seiner Großmutter sind, und er behauptet nicht, daß diese ihre Leistungen erhöhen und ihn entlasten könnten. Soweit aber der Unterstützungsbedarf nicht durch die Vorverpflichteten gedeckt werden kann, sind die Nachverpflichteten zur Unterstützung heranzuziehen (Bundesgerichtsentscheide 39 II S. 681 und 59 II S. 3). — Der Rekurrent macht ferner geltend, für die Bemessung seiner Beitragsfähigkeit dürfe nicht auf das Existenzminimum abgestellt werden, das der Regierungstatthalter übrigens zu knapp berechnet habe. Diese Auffassung des Rekurrenten widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Regierungsrates, wonach Verwandte in auf- und absteigender Linie auch dann unterstützungspflichtig sind, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihrer eigenen Lebenshaltung empfindlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht des Enkels gegenüber den Großeltern hört erst auf, soweit der Enkel durch ihre Erfüllung selber in Not geriete (vergl. Bundesgerichtsentscheide 59 II S. 4, sowie Entscheide zum „Armenpfleger“ 1945 S. 8, 27, 29, 1946 S. 9 und 1947 S. 55). Davon, daß der Rekurrent durch die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 30.— aus seinem Barlohn von Fr. 270.— in Not geraten würde, kann keine Rede sein. Wenn der

Rekurrent sich einiger Sparsamkeit befleißt, wird ihm sogar die Äufnung gewisser Reserven für die spätere Gründung eines eigenen Hausstandes und die Übernahme eines Geschäftes nicht verunmöglicht. Wie übrigens das Bundesgericht in einem kürzlich gefällten Entscheid bemerkt hat, darf der Unterstützungspflichtige nicht einmal verlangen, daß bei der Beitragsfestsetzung seine möglichen spätern Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt ja in jedem Fall vorbehalten. — Zu Unrecht rügt der Rekurrent endlich die rückwirkende Auferlegung des Beitrages. P. B. ist unbestrittenermaßen am 3. November 1946 erstmals von der Fürsorgedirektion Biel zur Beitragsleistung aufgefordert worden. Er mußte damit rechnen, daß er von diesem Tage an einen Beitrag werde zahlen müssen. Der Entscheid des Regierungstatthalters entspricht auch in diesem Punkt der regierungsrätlichen Rechtsprechung (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 54, 99 und 128).

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. September 1947.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

30. Unterstützungspflicht von Verwandten. „Günstig“ sind im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB die Verhältnisse der Geschwister dann, wenn sie ihnen ein Leben im Wohlstand, in Wohlhabenheit erlauben. Wohlhabend ist eine Person, welcher ihre Mittel gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt erforderlichen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maß Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten.

Die Klägerin (Einwohnergemeinde Bern), welche die am 29. November 1895 geborene, in der Anstalt K. versorgte R. L. mit Fr. 800.— pro Jahr unterstützt, suchte von E., A. und H. L., Brüdern der Unterstützten, Verwandtenunterstützung zu erhalten. Nachdem der Regierungstatthalter von B. E. mit Entscheid vom 28. September 1945 zu monatlichen Beiträgen von Fr. 20.— verurteilt hatte, verpflichteten sich A. und H. am 9. Oktober 1945 unterschriftlich, der Klägerin je monatliche Beiträge von Fr. 23.35 zu leisten. Diese Beiträge hätten zusammen mit den E. auferlegten die Auslagen der Klägerin gedeckt. Am 15. Februar 1946 befreite jedoch der Regierungsrat des Kantons Bern als Rekursinstanz E. von der Unterstützungspflicht. In der Folge lehnten A. und H. weitere Zahlungen ab.

Am 25. Juli 1946 stellte die Klägerin daraufhin beim Regierungstatthalter das Begehren, A. und H. seien monatliche Beiträge von je Fr. 23.35 und E. solche von Fr. 20.— aufzuerlegen. Vom Regierungstatthalter und mit Entscheid vom 11. Februar 1947 auch vom Regierungsrat abgewiesen, hält sie vor Bundesgericht an ihren Begehren gegenüber A. und H. fest. Die Beklagten beantragen Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Streitwert (Art. 46, 47 Abs. 1 OG) übersteigt den Betrag von Fr. 4000.—, auch wenn berücksichtigt wird, daß der Barwert der von A. geforderten Beiträge nicht einfach dem Barwert einer lebenslänglichen Rente für eine